CasAlp Geschäftsstelle
INFORAMA Berner Oberland
3702 Hondrich

Präsident 033 251 32 60
Sekretariat 033 650 84 15
Fax 033 650 84 10
e-mail info@casalp.ch
internet www.casalp.ch

Sortenorganisation Berner Alp- und Hobelkäse AOC

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Herr Direktor Manfred Bötsch
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Hondrich, 27. März 2008

Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2011, zweites Verordnungspaket; Anhörung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2011, zweites Verordnungspaket, Stellung nehmen zu können.

Die CasAlp setzt sich als Sortenorganisation für den Berner Alp- und Hobelkäse AOC für eine möglichst arbeitsproduktive, nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Landwirtschaft und Alpwirtschaft im Berner Oberland ein. Diese leisten einen wesentlichen Beitrag

- zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit gesunden und gentechfreien Lebensmitteln von hohem Genusswert,
- zur dezentralen Besiedlung des Landes,
- zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und
- zur Pflege der „Alpenlandschaft Berner Oberland“.

Vor diesem Hintergrund hat die CasAlp grosses Interesse an einer ausgewogenen und fortschrittlichen Agrarpolitik. Diese muss auch der Landwirtschaft im Berggebiet, der Alpwirtschaft und dem ländlichen Raum die Möglichkeiten bieten, die zukünftigen Herausforderungen zu meistern. Gleichzeitig ist den Anliegen der übrigen Bevölkerung Rechnung zu tragen. Der Vollzug der weiterentwickelten Agrarpolitik muss trotz der Komplexität durch eine vernünftige Auslegung und Umsetzung der Massnahmen erfolgen können.

Die CasAlp anerkennt, dass das Parlament den Kernelementen der Agrarpolitik 2011 grundsätzlich zugestimmt hat. Die heute zur Preisstützung eingesetzten Mittel werden reduziert, die Exportsubventionen vollständig abgeschafft und die freiwerdenden Mittel in produktunabhängige Direktzahlungen umgelagert. Zudem werden die Zölle für Getreide und Futtermittel gesenkt. Abweichend von der Botschaft des Bundesrates hat der Gesetzgeber insbesondere entschieden, dass

- die Verkäsungszulage ab 2009 bis 2011 weiterhin grundsätzlich 15 Rp./kg betragen soll,
- die Siloverzichtszulage nicht aufgehoben, sondern bis 2011 grundsätzlich auf dem bisherigen Niveau von 3 Rp./kg belassen wird,
- der Zahlungsrahmen für die Jahre 2009 bis 2011 erhöht und weniger Mittel von der Marktstützung in die Direktzahlungen umgelagert werden.

Wie in der Botschaft des Bundesrates vorgesehen, erfolgt die Umsetzung der Kernpunkte der Agrarpolitik 2011 auf Verordnungsstufe im Jahr 2009. Insbesondere der Abbau der produktgebundenen Stützung und die Umlagerung der entsprechenden Mittel in Direktzahlungen sind die zentralen Knackpunkte des vorliegenden zweiten Verordnungspakets. So geht es in der Vorlage um eine Neujustierung verschiedener Beiträge – insbesondere der Beiträge für Rau-

futter verzehrende Nutztiere (RGVE-Beiträge) – und um die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Aufzucht, Milchproduktion, Fleischproduktion und ackerbaulicher Produktion. Wichtig ist insbesondere, dass im Rahmen der Ausführungsbestimmungen der Spielraum genutzt wird, um die erkannten Probleme effektiv zu lösen. Wir denken an den Einkommensrückstand der Berglandwirtschaft gegenüber der Tallandwirtschaft, in der Rindviehhaltung an die ordnungspolitische Grundfrage nach dem Gleichgewicht zwischen Aufzucht, Milchproduktion und Fleischproduktion und an die weitergehende Ökologisierung der Landwirtschaft.

Die Anhörungsvorlage entspricht in verschiedener Hinsicht nicht ganz unseren Vorstellungen. So soll der allgemeine Flächenbeitrag erneut gekürzt werden, obwohl er kaum marktstörende Effekte aufweist und von der WTO im Gegensatz zum an die vermarktete Milch gebundenen RGVE-Beitrag nicht umstritten ist. Wir beantragen deshalb, die allgemeinen Flächenbeiträge nicht zu kürzen. Hervorzuheben ist insbesondere auch, dass die vorgeschlagene Mittelumverteilung vom allgemeinen RGVE-Beitrag auf den an die vermarktete Milch gebundenen RGVE-Beitrag aufgrund des jetzigen am Markt vorherrschenden Preisgefüges für Agrarprodukte und der vom Gesetzgeber beschlossenen höheren Milchzulagen zu einseitig zu Lasten der Viehhaltung ohne Verkehrsmilchproduktion und der Milchproduktion im Berggebiet geht. Auch befürchten wir dadurch einen unerwünschten Anreiz zur Intensivierung und Ausdehnung der Kunstwiesenfläche sowie der Mais- und Futterrübenfläche auf dem offenen Ackerland. Was uns in der revidierten Direktzahlungsverordnung ausserdem fehlt, ist eine stärkere Gewichtung der ökologischen Elemente und der Ökobeiträge.

Unsere konkreten Anträge und Begründungen zu den verschiedenen Verordnungen und Bestimmungen gehen aus dem beiliegenden Anhang hervor. Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

CasAlp

Alfred Santschi
Präsident

Anhang:

Anträge und Bemerkungen zur AP 2011, zweites Verordnungspaket

Stellungnahme zu einzelnen Verordnungen

Verordnung: 4 (Änderung) **Direktzahlungsverordnung (SR 910.13)**

Allg. Bemerkungen

Mit der vorgeschlagenen Kürzung des allgemeinen Flächenbeitrages sind wir nicht einverstanden.

Ebenso wird die vorgeschlagene massive Erhöhung des an die vermarktete Milch gebundenen RGVE-Beitrags von heute Fr. 200.- auf Fr. 430.-, die innerhalb der Kategorie Rindvieh hauptsächlich auf Kosten des allgemeinen RGVE-Beitrags geht, welcher hierzu von heute Fr. 860.- auf Fr. 660.- gekürzt werden soll, aus ökonomischer, ordnungspolitischer (Balance „Berg – Tal“ verschiebt sich noch mehr zugunsten des Tals) und ökologischer Sicht kategorisch abgelehnt.

Artikel	Ergänzungs-/Änderungsantrag	Begründung/ Bemerkung
Art. 20	Wir lehnen die Änderung von Art. 20 Abs. 1 bzw. die Erhöhung der Grenzwerte sowie die Reduktion der Kürzung von 100 auf 75 % ab dem obersten Grenzwert zum heutigen Zeitpunkt strikte ab, d.h. der geltende Art. 20 Abs. 1 soll in der AP 2011 unverändert beibehalten werden.	Die vorgeschlagenen Erhöhungen zugunsten der grossen und grössten Betriebe bedingt bei den knapper gewordenen Finanzmitteln für Direktzahlungen (-207 Mio. Fr.) einen noch weitergehenden Abbau des allgemeinen Flächenbeitrages, was wir strickte ablehnen. Überhaupt empfinden wir diesen Vorschlag des BLW vor dem Hintergrund der parlamentarischen Beratungen zur AP 2011 in der Frage der Beitragsabstufung (Art. 70 Abs. 5 LwG) als fragwürdig und verfrüht.
Art. 27	[1] *Der Flächenbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr ~~1'040~~* ***1'080*** *Franken.*	Die erneute Kürzung des allgemeinen Flächenbeitrages (um 40 auf 1040 Franken), welcher kaum marktstörende Effekte aufweist und von der WTO im Gegensatz zum an die vermarktete Milch gebundenen RGVE-Beitrag nicht umstritten ist, lehnen wir namentlich mit Blick auf das Berggebiet entschieden ab. Es muss alles daran gesetzt werden, dass die allgemeinen Flächenbeiträge auch bei einem Sparprogramm des Bundes ungekürzt weitergeführt werden. Hingegen wird die Erhöhung des Zusatzbeitrages für das offene Ackerland von Fr. 450.- auf Fr. 600.- begrüsst.
Art. 30	*Abs. 2*	Wir begrüssen es sehr, dass der Sömmerungszuschlag für die auf anerkannten Sömmerungsbetrieben gesömmerten Raufutter verzehrenden Nutztiere weitergeführt wird. Ferner begrüssen wir, dass es für die Sömmerung auf Betrieben im Ausland (gemäss Art. 1 Abs. 2 SöBV keine anerkannten Sömmerungsbetriebe) weiterhin keinen Sömmerungszuschlag gibt.

Verordnung: 4 (Änderung)	**Direktzahlungsverordnung (SR 910.13)**	
Art. 32	*1 Die Beiträge betragen je RGVE und Jahr:* *a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Pferdegattung, Milchziegen und Milchschafe* ~~*660*~~***700*** *Franken* *b. für die übrigen Ziegen und Schafe sowie Hirsche, Lamas und Alpakas* *500 Franken* *c. für RGVE, um die der Tierbestand gemäss Art. 31 Absatz 1 vermindert wird* ~~*430*~~***400*** *Franken*	Der vom BLW bzw. vom SBV vorgeschlagene, an die vermarktete Milch gebundene RGVE-Beitrag von Fr. 430.- bzw. Fr. 450.- ist vor dem Hintergrund des heutigen Milchpreises bzw. der weltweit zunehmenden Milchverknappung sowie der vom Gesetzgeber beschlossenen höheren Milchzulagen zu hoch bzw. einseitig zugunsten der Milchproduktion im Talgebiet aufgestellt. Der Bundesrat sah für die RGVE gemäss Bst. c. bei einer vorgesehenen Reduktion der Milchzulagen von ursprünglich 24 Rp. auf 10 Rp. und einem angenommenen Milchpreis im Jahr 2009 von unter 60 Rappen einen Beitrag von Fr. 600.- vor (Einheitsbeitrag). Da der Abzug für vermarktete Milch gemäss Art. 31 unverändert bleibt und die Milchzulagen gemäss Parlamentsbeschlüssen grundsätzlich ungekürzt auf 18 Rp. (15 + 3 Rp.) verbleiben, ergibt dies beim jetzigen Milchpreis einen paritätischen an die vermarkte Milch gebundenen RGVE-Beitrag von rund Fr. 260.-, allerhöchstens jedoch Fr. 400.-. Dementsprechend beantragen wir bei ungekürztem allgemeinem Flächenbeitrag (Fr. 1080.-) einen höheren RGVE-Beitrag gemäss Bst. a. von Fr. 700.-. Mit dem BLW-Vorschlag gemäss Bst. b. (Fr. 500.-) sind wir einverstanden.
Art. 33	*[1] Beitragsberechtigt ist, wer:* *a. unverändert* *b. unverändert* *[2] Massgebend für die Beitragsberechnung ist der Tierbestand nach den Artikeln 29,* ~~*und*~~ *29a* ***und 30.*** ~~*[3] Die Beitragsbegrenzungen nach Artikel 30 gelten sinngemäss.*~~ ***Überdies verlangt die CasAlp eine Übergangsregelung, welche den kleinen, viehstarken Betrieben mit 20 oder weniger RGVE die Besitzstandswahrung gegenüber dem Status quo bzw. eine "Schlechterstellungsverhinderung" bedingt durch das neue System (Grünlandlimite) bis im Jahr 2011 ermöglicht.***	Wir sind erfreut über die Erhöhung der TEP-Beiträge. Allerdings wird in der Botschaft zur AP 2011 dargelegt: *„Damit mit der Beitragserhöhung kein Anreiz zur Intensivierung der Tierhaltung einhergeht, wird eine Raufutterbindung analog der RGVE-Beiträge eingeführt."* Gemäss Anhörungsunterlage ist die Raufutterbindung nun aber nicht analog den RGVE-Beiträgen, zumal Art. 30 nicht verbaliter sondern lediglich sinngemäss gelten soll. Wir fordern deshalb, dass in Analogie zu den RGVE-Beiträgen nebst Art. 29 und 29a auch Art. 30 massgebend ist für die Berechnung der TEP-Beiträge und deshalb explizit in Abs. 2 aufgenommen wird. So ist dann klar, dass bei der Berechnung der TEP-Beiträge nebst den Absätzen 1 und 1bis auch der Sömmerungszuschlag gemäss Absätzen 2 bis 4 gilt. Entsprechend ist der vorgeschlagene Abs. 3 obsolet und soll gestrichen werden. Gemäss unseren Recherchen gibt es in gewissen Region nicht wenige kleine, viehstarke Betriebe, welche bedingt durch den Systemwechsel ab 2009 ziemliche Verluste bei den TEP-Beiträgen erleiden werden. Mit der von uns geforderten Übergangsregelung erhalten diese Betriebe mehr Zeit zur Anpassung an das neue System der Beitragsberechnung gemäss Förderlimite.

Verordnung: 4 (Änderung)	**Direktzahlungsverordnung (SR 910.13)**	
Art. 36	*Der allgemeine Hangbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:* *a. unverändert* *b. für Steillagen mit mehr als 35 Prozent Neigung* ~~***510***~~***640*** *Franken*	Die Erschwernisse für die Bewirtschaftung von Heuwiesen in Steillagen mit mehr als 35 Prozent Neigung müssen etwas besser abgegolten werden. Denn bei diesen „stotzigen“ Heuwiesenflächen, die zu über 75 % im Berggebiet (Zonen 51–54) liegen, ist die Bewirtschaftung zunehmend gefährdet, was mit Blick auf die Verluste an Biodiversität und traditioneller „Alpenlandschaft Berner Oberland“ unbedingt vermieden werden muss. Eine Erhöhung des Beitrags um 130 auf 640 Franken ist deshalb zu prüfen. Allenfalls ist diese Erhöhung aus den allgemeinen Flächenbeiträgen zu finanzieren (Reduktion um Fr. 10.- pro ha).

Verordnung: 6 (Änderung)	**Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (SR 910.91)**	
Allg. Bemerkungen Die Anpassung der LBV mit einer Neueinteilung des Rindviehs nach Alterskategorien und der Kühe nach Nutzungsart sowie der Einbezug der „Säume“ in die offene Ackerfläche werden begrüsst.		
Artikel	**Ergänzungs-/Änderungsantrag**	**Begründung/ Bemerkung**
Art. 8	***Bst. d. darf vorerst nicht gestrichen werden, da in diesem Zusammenhang beim BVGE ein Verfahren hängig ist***	Die Begründung in der Anhörungsunterlage S. 51 befriedigt nicht. Denn es gibt noch zwei weitere Typen von Weidebetrieben im Sömmerungsgebiet, die gemäss SöBV beitragsberechtigt sind. Nach Idee BLW soll offenbar jeder Weidebetrieb der gemeinsam von natürlichen Personen bewirtschaftet wird, als Gemeinschaftsweidebetrieb bezeichnet werden können, auch wenn es sich bei den dazugehörenden Weiden nicht um Gemeinschaftsweiden im Sinne von Art. 25 LBV sondern um LN-Weiden im Sinne von Art. 19 Absätze 3 und 4 LBV handelt. Damit ist die CasAlp nicht einverstanden (Umgehung der Bestimmung gemäss Art. 3 Abs. 2 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung). Beim hängigen rechtlichen Verfahren geht es deshalb aus Sicht der CasAlp um die Klärung der folgenden Rechtsfragen: 1. Gibt es vom BLW bezeichnete „Gemeinschaftsweidebetriebe“, die entgegen der Ausführungsbestimmung gemäss Art. 8 Bst. d. LBV nicht auf Rechnung und Gefahr einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Allmendkorporation sondern gemeinsam von natürlichen Personen bewirtschaftet werden? 2. Gibt es vom BLW als Gemeinschaftsweidebetriebe bezeichnete Betriebe, die ausserhalb der Grenzen des Sömmerungsgebiets gemäss Art. 3 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung liegen und deren Weiden folge dessen keine Gemeinschaftsweiden gemäss Art. 25 LBV sein können (wie nach Art. 8 Bst. b. LBV verlangt), sondern LN-Dauer- oder -Waldweiden gemäss Art. 19 Absätze 3 und 4 LBV?

Verordnung: 15 (Aufhebung)	**Milchkontingentierungsverordnung (SR 916.350.1)**	
Allg. Bemerkungen Keine Anträge und Bemerkungen		

Verordnung: 16 (Totalrevision)	**Milchpreisstützungsverordnung (SR 916.350.2)**	
Allg. Bemerkungen Die Verfügbarkeit von zuverlässigen Vertrags-, Produktions- und Verwertungsdaten erachten wir auch nach Aufhebung der Milchkontingentierung als wichtig für alle Akteure und im öffentlichen Interesse. Insofern haben wir Verständnis für die Weiterführung dieser Meldepflicht. Unnötig ist hingegen nach Aufhebung der Milchkontingentierung die Weiterführung der Meldepflicht für Direktvermarkter gemäss Artikel 13 MKV. In Punkt 16.2 der Anhörungsunterlage ist festgehalten, dass die Meldepflicht für Milchdaten im Dienste einer wichtiger werdenden Markbeobachtung zunehmende Bedeutung erhält. Aus diesen Ausführungen lässt sich ableiten, dass die bisherige Versorgung des BLW, der Öffentlichkeit sowie der Milchbranche mit konsolidierten Milchdaten von wachsendem Interesse und deshalb aufrechtzuerhalten ist. Als Datendrehscheibe in der Milchwirtschaft scheint uns die Administrationsstelle (TSM) geradezu prädestiniert, diesen Auftrag weiterhin wahrzunehmen. Sie soll die gemäss dieser Verordnung zu erfassenden Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzes weiterhin dem BLW, den interessierten Kreisen und der Öffentlichkeit in bisheriger Frist und Qualität zur Verfügung stellen.		
Art. 10	***Dieser vorgeschlagene Artikel ist zu streichen.***	Wir lehnen die Meldepflicht für Direktvermarkter „Milch“ nach Aufhebung der Milchkontingentierung entschieden ab. Bisher war die Meldepflicht für Direktvermarkter „Milch“ (Art. 13 MKV) nötig, damit nicht neben der Milchkontingentierung vorbei Milch vermarktet werden kann, ohne dass dafür auf der das Kontingent überschreitenden Menge eine Abgabe geschuldet war. Eine staatlich verordnete Erfassung der Direktvermarktungsdaten „Milch„ ist nun nicht mehr nötig. Im Übrigen entbehrt der vorgeschlagene Art. 10 (Meldepflicht für Direktvermarkter) nach Aufhebung der Milchkontingentierungsverordnung jeglicher gesetzlichen Grundlage in der MSV und ist mit der 5. Handlungsachse der AP 2011 (Administration vereinfachen) schlechthin unvereinbar.
Art. 11	*Die Milchverwerter und die Milchverwerterinnen* ***~~und die Direktvermarkter und die Direktvermarkterinnen~~*** *müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend Zulagen mindestens drei Jahre aufzubewahren*	Aus den gleichen Gründen wie oben, ist dieser Artikel entsprechend anzupassen, d.h. die Direktvermarkter und die Direktvermarkterinnen sind zu streichen.
Art. 12	***Abs. 2 Bst. g.(neu)*** ***Sie arbeitet die Marktdaten zur Veröffentlichung auf.***	Die geltende Bestimmung gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. d. soll unverändert, d.h. ohne materielle Änderungen, in die totalrevidierte MSV aufgenommen werden. Damit werden die Anstrengungen des BLW, des BVET, des BAG, der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette und der Kantone zum Aufbau und zur Konsolidierung eines effizienten Datenmanagementsystems massgeblich unterstützt. Andererseits erbringt die TSM als Datendrehscheibe in der Milchwirtschaft gestützt auf diesen Auftrag eine unverzichtbare Dienstleistung zur Unterstützung der Absatzförderungs- und Selbsthilfemassnahmen nicht nur der Grossen (SMP, ELSA, Hochdorf, Emmi, Cremo), sondern auch der regionalen und örtlichen Milchverwertungsträgerschaften im Berg- und Sömmerungsgebiet, wie Napfmilch AG, CasAlp, Coopérative des Producteurs de Fromages d’Alpages „L’Etivaz“, Società ticinese di economia alpestre (STEA), Alpkäsekommission SAV-SMP, Lenk Milch AG, MVG Gstaad, etc

Verordnung: 18 (Änderung)	**TVD-Verordnung (SR 916.404)**	
Allg. Bemerkungen Aus Sicht der Alpwirtschaft begrüssen wir die Möglichkeit, die Meldepflicht gegenüber der TVD mittels Mandat an Dritte übertragen zu können. Mit der Festlegung des massgebenden Rindviehbestandes zur Berechnung der RGVE-, TEP-, BTS-, RAUS- und Sömmerungs-Beiträge, der Meldepflicht der Nutzungsart der Kühe sowie dem Systemwechsel zur Berechnung der Tierbestände (weg vom Stichtag hin zum Durchschnittsbestand) sind wir einverstanden.		